



GMS Standpunkt

12. Mai 2014

Denken vor Handeln - eine Einladung Die Antirassismus-Strafnorm lebt

In den bald 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten ist die Antirassismus-Strafnorm (Art. 261^{bis} im Strafgesetzbuch) immer wieder auf Widerstand gestossen. Der Ruf nach ihrer Abschaffung ertönt regelmässig. Doch die Norm lebt und überlebt – gerade im sich wandelnden Umfeld.

Wenn perfid und populistisch argumentiert wird, der Davidstern sei der Gessler-Hut unserer Zeit (eine Aussage, die vom Bundesgericht als Verletzung von Art. 261^{bis}, Abs.1, taxiert wurde), zeigt sich der Grundkonflikt: Minderheitenschutz gegen Meinungsfreiheit. Polemisch wird die Verletzung der Menschenwürde durch Kränkung aufgrund von Zugehörigkeit zu einer (fremden) Rasse, Ethnie oder Religion dem Grundrecht der freien Meinungsäusserung gegenüber gestellt. Daran, welches das höhere Gut sei, scheiden sich die Geister seit der Abstimmung über den Strafrechtsartikel 1994.

Die Schweiz hat sich seither verändert, ihre Bevölkerung ist noch heterogener geworden. Gelegenheiten für Zusammenstösse unterschiedlicher Gruppen, für rassistische Emotionen und Aggressionen könnten sich häufen. Doch gewachsen ist auch die Sensibilität für das Unrecht der Herabminderung anderer Menschen aufgrund ihres Andersseins. Ob und wie die Strafnorm wirkt, lässt sich kaum messen. Die Auseinandersetzung über Verstösse, Anzeigen – auch jene in Bagatelldfällen, die sich als widersinnig erweisen – und Verurteilungen resp. Freisprüche halten jedenfalls die Diskussion wach.

Der Gesetzestext von Art. 261^{bis} StGB

- 1 Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,
 - 2 wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,
 - 3 wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
 - 4 wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
 - 5 wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
- wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Das Gesetz, das öffentliche Angriffe – verbale wie physische – auf Menschen wegen ihres Andersseins und Andersglaubens unter Strafe stellt, lädt dazu ein, über Kategorien wie Rasse oder Ethnie mehr zu erfahren und sich über die Grenzen zwischen öffentlich und privat Gedanken zu machen. Das Gesetz schärft die Wahrnehmung und hat so emanzipatorische Wirkung. Das selbständige Urteil über eigenes Reden und Handeln, nicht der Maulkorb wird propagiert. Von Klägern wie Richtern ist dabei Augenmass gefordert. Und ihnen schaut die Öffentlichkeit kritisch auf die Finger.

Weit über den Einzelfall hinaus sind Beispiele heilsam, in denen Facebook oder Twitter (und ihre breite Öffentlichkeit) mit dem Stammtisch (und seiner relativen Intimität) verwechselt und

so mit rassistischem Geschwätz ein Amt oder ein Job verspielt wurden. Als solches vor einiger Zeit mehrfach geschah, empfahl sogar Oskar Freysinger, SVP-Mitglieder sollten besser auf Facebook verzichten. Das kann freilich nicht die Lösung sein. Die Lösung ist vielmehr, die Existenz der Antirassismus-Strafnorm als Einladung anzunehmen, sich vor dem Reden und Handeln einen Moment der Reflexion zu gönnen.

Ein Paradox der Strafbarkeit rassistischer Verunglimpfung ist freilich die Tatsache, dass die Kriterien für solche Verstösse benannt werden müssen. Gegner der Strafnorm argumentieren, gerade das lade ein zu rassistischen Regungen. Das Ideal der „farbenblinden Gesellschaft“, das Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger erzielen soll, indem Unterschieden keine Bedeutung beigemessen wird, erfüllen auch die USA nicht. Es gilt also, genau hinzuschauen, um Rechtsverletzungen zu identifizieren. Hannah Arendt formulierte es so: „Man kann sich immer nur als das wehren, als was man angegriffen ist.“

Die Reichweite der Antirassismus-Strafnorm versuchen ihre Gegner zu beschneiden, mit Vorliebe restlos. Eine neue – nicht die erste – Motion für ihre ersatzlose Streichung liegt seit kurzem vor. Es gibt auf der andern Seite auch Bestrebungen, den Radius des Artikels 261^{bis} auszuweiten und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und damit homophobe Äusserungen ebenfalls unter Strafe zu stellen.

Der Spielraum der Strafnorm wird zurzeit auch durch das Bundesamt für Justiz getestet: Nachdem der türkische Jurist Dogu Perincek in mehreren Vorträgen in der Schweiz die Bezeichnung Genozid für die Deportation und das Massensterben der Armenier ab 1915 im Osmanischen Reich als „internationale Lüge“ bezeichnet hatte, war er zwar vom Schweizerischen Bundesgericht gemäss Art. 261^{bis} verurteilt worden. Doch wurde ihm von der Kleinen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte attestiert, die Schweiz habe mit dem Urteil sein Recht auf freie Meinungsäusserung verletzt. Bern verlangt nun von Strassburg eine Neuurteilung des Falles – mit internationalem fachlichem Sukkurs durch zahlreiche Rechts- und Geschichtsspezialisten. Der Ausgang ist auch im Licht der jüngsten Aussagen des türkischen Ministerpräsidenten offen, der den Armeniern erstmals das Beileid des türkischen Staates ausgesprochen hat.

Die Antirassismus-Norm im Schweizer Strafgesetzbuch lebt. Und sie hält den demokratisch-pluralistischen Diskurs am Leben.

GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz

Die GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz wurde 1982 gegründet von Sigi Feigel und Alfred A. Häsler, ist politisch und religiös neutral und setzt sich für Leben, Recht, Kultur und Integration alter und neuer Minderheiten in der Schweiz ein. Sie steht allen offen, die für Minderheiten eintreten (<http://www.gms-minderheiten.ch>).

Rückfragen an infogms@gra.ch oder Telefon 058 - 666 89 66